

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	42 (1966-1967)
<b>Heft:</b>	17
<b>Artikel:</b>	Der künftige Territorialdienst im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung
<b>Autor:</b>	Stocker, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-707194">https://doi.org/10.5169/seals-707194</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**4. Reserve-Basissspitäler** der Armee im Alpenraum werden weiterhin nötig sein, um den kampfraumnahen Basis-spitätern und Territorialspitälern Patienten abnehmen zu können, damit diese Spitäler vorderer Linie wieder aufnahmefähig werden. Außerdem müssen zahlreiche mobile Einsatzdetachemente dieser Reserveformationen bereitgestellt werden, um in Schwerpunkten des gemeinsamen zivilen und militärischen Sanitätsdienstes (des «totalen Sanitätsdienstes») ärztliche und allgemeine sanitätsdienstliche Hilfe bringen zu können.

## 5. Personal

Der Armeesanitätsdienst kann diese riesigen zusätzlichen Aufgaben jedoch nur bewältigen, wenn er nicht nur materiell, sondern auch **personell** von der zivilen Seite sehr erheblich unterstützt wird. Der Zivilschutz benötigt für seinen Sanitätsdienst über 100 000 Personen, in der großen Mehrzahl Frauen. Er hat auf Grund der Freiwilligkeit bisher noch keine 5 Prozent zur Verfügung. Der Sanitätsdienst des Zivilschutzes ist dessen «Truppen-sanität». Auf der Stufe **Spital**, die uns hier besonders beschäftigt, und die **nicht** dem Zivilschutz untersteht, fehlen heute weitgehend die zivilen Verstärkungen. Ein guter Anfang wurde durch das Schweizerische Rote Kreuz mit den Kursen für Rotkreuz-Spitalhelferinnen gemacht. Eine in die Zehntausende gehende Pflegereserve durch Besuch solcher Kurse durch unsere Schweizer Frauen für den Einsatz im Ortsspital ist dringend notwendig. Für diese Kategorie von zivilen Helfern besteht übrigens heute schon der Rotkreuzschutz der Genfer Konventionen.

Ueberdies ist zu fordern, daß alle Schüler und Schüle-rinnen der oberen Volksschulklassen obligatorisch Erst-

hilfe-Unterricht erhalten. Diese Forderung ist übrigens leicht zu erfüllen.

Die notwendige **einheitliche Ausbildung** im Pflegewesen und im Ersthilfe-Unterricht ist heute schon gewährleistet durch die vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) patronisierte Schweizerische Aerztekommision für Unfall-hilfe und Rettungswesen, durch die Hilfsorganisationen des SRK (Samariterbund, Lebensrettungsgesellschaft, Militärsanitätsverein, Rettungsflugwacht) und den Inter-verband für Rettungswesen.

Es wären noch eine ganze Anzahl weiterer Probleme des «Totalen Sanitätsdienstes» zu erwähnen: Der weitere Ausbau des Blutspendewesens, der gemeinsame epidemiologisch-hygienische Dienst, die Erreichung eines besseren Impfschutzes bei der Gesamtbevölkerung, die Schaffung unterirdischer pharmazeutischer Fabrikationsstellen. Im Rahmen dieses Aufsatzes würde dies jedoch zu weit führen. Das Problem des totalen Sanitätsdienstes ist eines der schwierigsten und zugleich bedeutsamsten in der Katastrophen des totalen Krieges. Ein gut funktionierender Sanitätsdienst trägt entscheidend zur Aufrechterhaltung der Moral bei! Nur eine Zusammenlegung **aller** Mittel des zivilen Sektors und der Armee werden hier eine glaubwürdige Lösung bringen. Die Mithilfe der Armee bei Katastrophenfällen im zivilen Bereich während des Krieges ist im «Bericht des Bundesrates über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung» vom 6. 6. 1966 von Fall zu Fall vorgesehen. Für den Sanitätsdienst wird diese Hilfe von vornherein zur **Daueraufgabe**. Eine glückliche Reorganisation des Territorialdienstes hat dazu die günstigen Voraussetzungen zu schaffen. Die gute Zusammenarbeit mit den Kantonen, denen das zivile Gesundheitswesen obliegt, wird das Kernstück sein.

## Der künftige Territorialdienst im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung

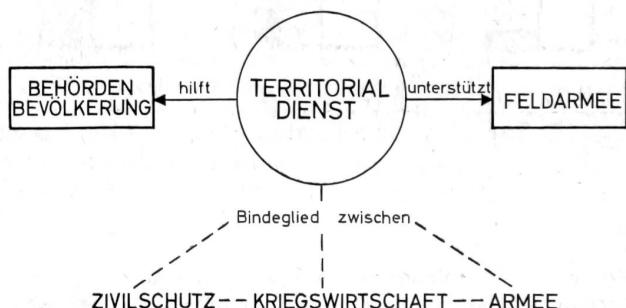
Von Major i. Gst. H. Stocker

### Vorbemerkung:

Voraussetzung zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen über den künftigen Territorialdienst scheint mir die grundsätzliche Kenntnis der Aufgaben, wie sie der heutigen territorialdienstlichen Organisation aufgetragen sind; dazu ge-statte ich mir, den Leser auf die diesbezüglichen Ausführungen im «Soldatenbuch» (Seiten 376–379) hinzuweisen.

### I.

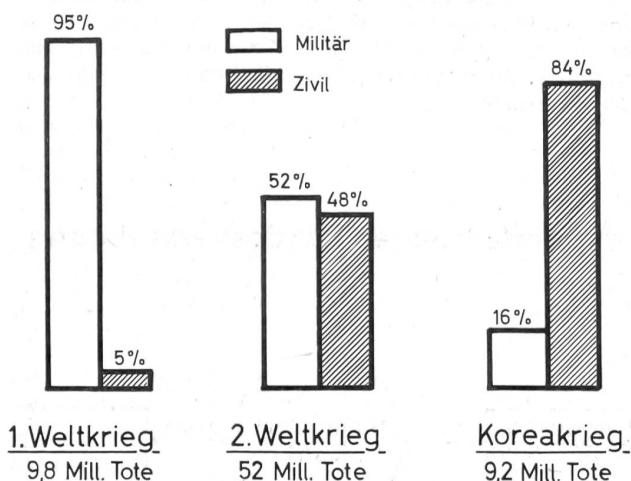
Die Funktion des Territorialdienstes liegt gemäß schweizerischer Definition einerseits in der Unterstützung der Armee, d. h. der kämpfenden Heereinheiten und Kampfbrigaden, anderseits in der militärischen Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung. Dadurch wird er zum Bindeglied zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegs-wirtschaft und spielt somit auch eine ganz wichtige Rolle als Faktor der geistigen Landesverteidigung (Abb. 1).



Die moderne Kriegsführung hat, insbesondere dank der Be-herrschung der dritten Dimension, der Möglichkeit des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen in Form von ato-maren, chemischen und biologischen Kampfmitteln auf taktischer, operativer und strategischer Ebene, dazu geführt, daß im Rahmen eines Kleinstaates kaum mehr eine Differenzierung der Bedrohung angenommen werden

kann, daß Armee und Volk eine Schicksalsgemeinschaft bilden, daß die kämpfende Armee allein nicht mehr imstande ist, die Bevölkerung vor den Einwirkungen des Krieges zu schützen und daß die Bevölkerung den Gefahren mehr ausgesetzt ist als die Feldarmee, die ja a priori zum Kämpfen und Überleben organisiert und ausgerüstet ist, während diese Voraussetzungen der Zivilbevölkerung weitgehend fehlen.

Die Einsicht in diese Zusammenhänge läßt kaum einen Zweifel daran, daß die Hauptfunktion des Territorialdienstes die Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung sein muß, denn das Wissen um eine stark geführte, gut betreute, gegen Panik weitgehend gefeite Zivilbevölkerung ist die Voraussetzung eines von unseren Soldaten in bester Moral und sinnvoll geführten Kampfes. Verantwortlich hierfür sind die Behörden, die ihrerseits ihre Aufgaben unter den unerhört erschwerenden Umständen eines modernen Krieges nur erfüllen können, wenn sie von der Armee durch die Organisation des Territorialdienstes wirksam unterstützt werden können. Man denke u. a. an die Anforderungen auf dem Gebiet des Sanitätsdienstes, der Lebensmittel-, Wasser- und Stromversorgung, des Transportwesens, der Flüchtlinge usw. Auch ohne die Anwendung von Massenvernichtungsmitteln – von deren Einsatz zur Vernichtung unserer Nation sehen wir realistischerweise überhaupt ab – kann die Bewältigung dieser Probleme angesichts der übrigen modernen Kriegsmittel noch enorme Anstrengungen verlangen (Abb. 2).



## II.

Wir wollen im folgenden die Frage zu beantworten versuchen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um dem Territorialdienst die Erfüllung der im ersten Abschnitt skizzierten grundsätzlichen Aufgabe zu ermöglichen.

1. Es dürfte als Folge des Gesagten nur konsequent sein, wenn im Sinne einer klaren Kommandoordnung, die im zivilen Bereich ebenso wichtig ist wie im militärischen, sich die **territorialdienstlichen Grenzen mit den politischen Grenzen decken**; heute sind sie identisch mit den

taktisch-operativen Grenzen, die keine Rücksicht auf die politischen Verantwortungsbereiche nehmen. In der Erwägung, daß die politischen Bereiche bleiben, die taktisch-operativen aber im Verlauf des Kampfgeschehens wechseln werden, erscheinen die Nachteile bei der geforderten Lösung geringer als bei der heutigen. Praktisch wird das bedeuten:

Kanton = Territorialkreis  
mehrere Kantone = Territorialzone

gewisse Kantone gegliedert in Territorialregionen (Abb. 3)



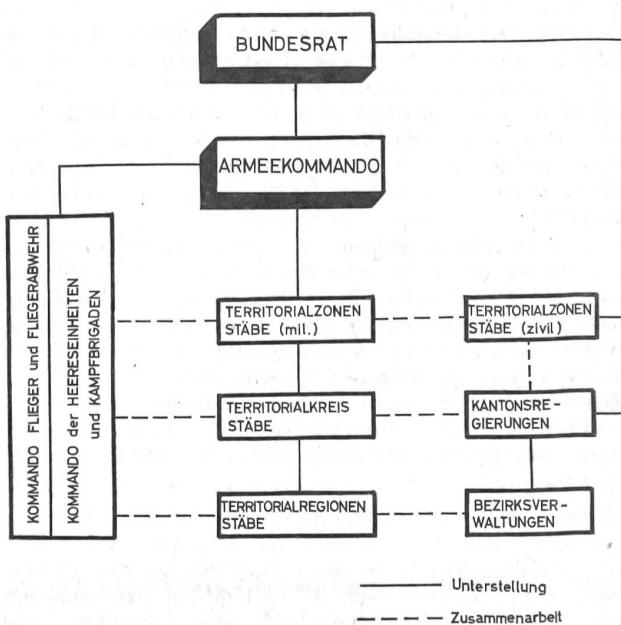
Diese Organisation würde auf Stufe Zone die Koordination zwischen einzelnen Kantonen, auf Stufe Kreis die enge Zusammenarbeit des Territorialkommandos mit den kantonalen Regierungen erleichtern, was in erster Linie im Interesse der Hilfe an die Bevölkerung läge. Daß die angestrebte enge Zusammenarbeit bei möglichst nahem Beisammensein der zivilen und militärischen Partner am ehesten gewährleistet ist, dürfte leicht einzusehen sein.

Die Tatsache der Nichtberücksichtigung der taktisch-operativen Grenzen zieht folgerichtig die Unterstellung der Territorialzonen unter das Armeekommando nach sich (Abb. 4).

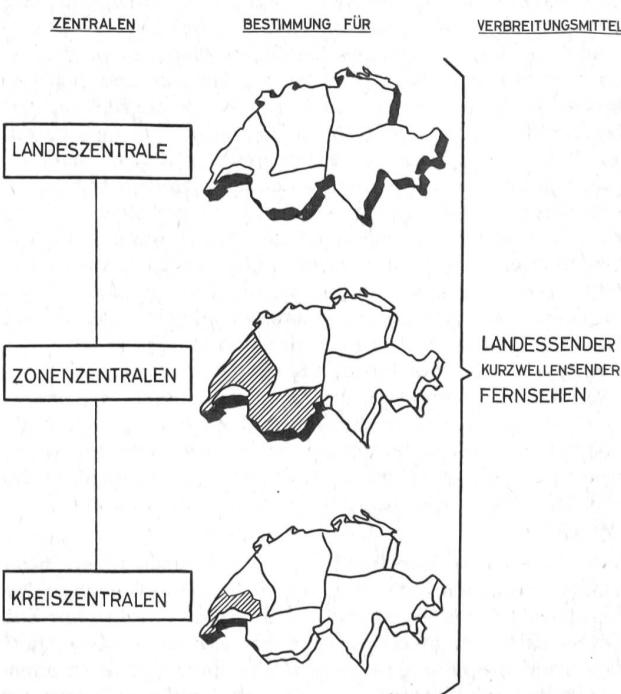
2. Die Raschheit und die Komplexität, mit denen die Ereignisse in einem modernen Krieg auftreten werden, macht eine leistungsfähige **Warn- und Informationsorganisation** gleichermaßen zugunsten der Bevölkerung und der Truppe notwendig.

Diese Konzeption umschließt alle Organe der Beobachtung und Warnung, die auf allen Stufen die entsprechenden Warn- und Informationszentren bedienen, welche ihrerseits gesamtschweizerisch, zonal oder kantonal Bevölkerung und Truppe warnen bzw. informieren können (Abb. 5).

#### GENERELLE KOMMANDO-ORGANISATION



#### ORGANISATION DES WARN- UND INFORMATIONSDIENSTES



3. Der Rahmen in der Form einer Kommando- bzw. Warn- und Informationsstruktur genügt allein selbstverständlich nicht. Der Territorialdienst benötigt **eigene Einsatzkräfte**; Sanitäts-, Polizei-, Bewachungs-, Transport-, Versorgungs- und Luftschutzinformationen. Nur wenn ein ausgewogenes, über das Land verbreitetes Gerippe an solchen Truppen vorhanden ist, wird es möglich sein, aus den Verbänden der Kampftruppen sinnvoll Kräfte für die Katastrophenhilfe zugunsten der Bevölkerung zum Einsatz zu bringen, wie es die Botschaft des Bundesrates über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung vorsieht.

### III.

Die Verwirklichung dieser **Konzeption des Territorialdienstes** müßte etwa folgender Definition genügen:

«Der Territorialdienst ist eine auf der politischen Gliederung des Landes fußende Organisation, welche die ortsgebundenen Stäbe, Truppen und Einrichtungen, die zur Unterstützung der Armee und zur Hilfeleistung an die Bevölkerung bestimmt sind, umfaßt».

Daß dieses Konzept nur wirksam werden kann, wenn dem Territorialdienst die notwendigen Kräfte, einerseits durch Neu-Unterstellung (z. B. der Formation 3. Stufe an Sanität, Versorgung usw.), anderseits mittels einer sinnvollen Reduktion der Kampfverbände und Neu-Bildung fehlender Formationen bzw. Vermehrung bestehender Verbände, zugeführt werden, bedarf keiner näheren Begründung mehr. Ob man dieser Organisation den Namen «Territorialdienst» oder Territorialverteidigung gibt, ist von zweitrangiger Bedeutung. Viel wichtiger ist die Stellung dieser Organisation im Rahmen des Eidg. Militärdepartementes bzw. des Armeekommandos, denn nur in einer der Bedeutung angemessenen Stellung wird sie im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung das ihr zukommende Gewicht erhalten.

Schlußendlich möge die – nur am Rand aufgeworfene, uns als immerhin bedeutsam erscheinende – Frage zur Diskussion gestellt werden, ob es heute überhaupt noch möglich sei, eine umfassende Landesverteidigung zu konzipieren, ohne eine entsprechende **Notstandsgesetzgebung**, die – so glauben wir – allein imstande sein könnte, die Kriegsvorbereitungen auf ziviler Ebene in Bund und Kantonen auf einem gemeinsamen Nenner voranzutreiben.

#### **Schlußbemerkung:**

Es kann sich im Vorliegenden niemals darum handeln, etwas Endgültiges oder Vollständiges über diesen Fragenkomplex auszusagen, sondern lediglich darum, Probleme und Zusammenhänge blitzartig aufleuchten zu lassen, einem nicht allgemein bekannten Gedankengut etwas weitere Verbreitung zu geben zum Zwecke des besseren Verständnisses und einer vertieften Einsicht.